

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Die üblichen Verdächtigen” und 91 weitere Titel geschützt

Musik kennt keine Grenzen, sagt sich zumindest die Montanamedia: In der Hoffnung “es wächst zusammen, was zusammen singt”, schützt sie schon mal vorsorglich den Titel “Europa singt”. Zudem werden wir erfahren, was wir “...schon immer über Singles wissen wolten” und wie es so auf dem “Promi Bauernhof” zugeht. Alle 92 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Gesetz zum Bildnisschutz verabschiedet

Der Bundestag hat am 29. April trotz massiver Proteste der Medienverbände ein Gesetz zum besseren Schutz der Intimosphäre verabschiedet. Mit dem Gesetz, dem der Bundesrat noch zustimmen muss, soll erstmals für Frauen ein strafrechtlicher Schutz vor unbefugten Aufnahmen von Foto-Spannern und Video-Voyeuren gewährleistet werden. Bislang fiel dies in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Wer von in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindlichen anderen Personen unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchst persönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine solche Bildaufnahme

gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Medienverbände und -unternehmen hatten sich bereits im Februar in einer gemeinsamen Stellungnahme kritisch zum Gesetzesentwurf geäußert. Es solle auch künftig sichergestellt sein, dass Bildjournalismus mit versteckter Kamera ausnahmsweise möglich und zulässig bleibe, um Missstände aufzudecken. In der jetzigen Fassung sehen die Verbände eine Gefahr für die Presse- und Rundfunkfreiheit sowie den freien Zugang zu Informationen. Weder seien die bereits geltenden straf- und zivilrechtlichen Normen zum Schutz der Intimosphäre berücksichtigt, noch werden hinreichend klare Begriffe verwendet. Ausserdem gäbe es keine Einschränkungen der Strafbarkeit für Zwecke der Berichterstattung.

Näheres unter: www.djv.de

Seminarangebot: Die neue UWG-Reform

Die Zeitschriften Akademie des VDZ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger) veranstaltet im Juni ein Kompaktseminar um die Auswirkungen der UWG-Reform auf die Verlagswirtschaft zu konkretisieren.

Schwerpunkt-Themen sind u.a. die neuen Strukturen des Lauterkeitsrechts, irreführende Werbung, das Recht der Sonderveranstaltung, Informationspflicht bei Promotionsmaßnahmen und Anzeigenprüfungspflicht, Kopplungsverbote und Transparenzgebote bei Gewinnspielen, Telefonmarketing und Abonnementsvertrieb, Adressgenerierung, Schleichwerbungsverbot und natürlich E-Mail-Werbung. Die Rechtsfolgen und Verfahren sollen deutlich gemacht werden.

Referent ist Dr. Stefan Engels, Partner in der Kanzlei Lovells Rechtsanwälte Hamburg

und Spezialist für Medien- und Verlagsrecht. Das Seminar findet am 1. Juni in Düsseldorf statt.

Weitere Seminare in Hamburg und München werden sich mit den neuen Wettbewerbsregeln für das Abonnement und deren rechtliche Handhabung in der Praxis beschäftigen. Das Bundeskartellamt hatte die neuen Regeln zur Selbstverpflichtung der Verlage und betroffenen Firmen im Pressevertriebsmarkt Ende März dieses Jahres anerkannt.

Rechtsanwalt Dr. Roger Mann von der Anwaltssozietät Damm & Mann, Hamburg wird die Seminarteilnehmer am 3. und 14. Juni durch die komplexe Materie führen.

Näheres unter:
Zeitschriften Akademie
ZAK GmbH, Berlin
Tel. 030 - 72 62 98 - 113
oder www.vdz.de



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 92 Titel

10 Cent
17+4

Absolut relativ
Alles ist möglich
Apropos Gesundheit

B&T
Bei Hempels unterm Sofa
BETRIEB & TECHNIK
BONVIVA

Celebrity Bauernhof
Celebrity Farm
Cent Plus
CHARTERHORIZONTE
CLASSICS MADE IN GERMANY
Club TV
ClubTV
ComBioTech
Come on! Wir lernen Englisch
Companion to International
Biotechnology (ComBioTech)

das ist nur heute so
Das Singleprojekt
Der Promi Bauernhof
Der Prominenten Bauernhof
Der Star Bauernhof
Die Farm
Die himmlische Joan

Die Promi Farm
Die Prominenten Farm
Die Star Farm
Die üblichen Verdächtigen!
Die Welt der Musik

Es wächst zusammen,
was zusammen singt
Europa singt
Extra Cottbus

Fairway Living
Flucht in die Fremde
Freizeit königlich
Freizeit Königshäuser
Freizeit royal
Fußballfieber 2004

Gesund & Schön
Gulliver

Haidhausener Samstagsblatt
Harlachinger Samstagsblatt
HEY!
HEY!
HEY!
Horoskop des Tages

Ihr Frühlings-Horoskop
Ihr Herbst-Horoskop
Ihr Winter-Horoskop

I-KIDS

jeunesse
Job-Finder

Kleine Tiger wollen toben
Kreativ Trend Magazin

Landgasthäuser
Landgasthäuser...
Lauf-Lexikon
Lausitz Extra
Leckermäulchens Kochparade
Lifestyle-Wellness
Lust auf Bayern

Make Life Better
Münchner Samstagskurier
MUSIC MADE IN GERMANY

OpenErotik

PRÄSENT

Roller-Reisen

Samstagsblatt München
Süd-Osten
Samstagsblatt
München Norden

Samstagsblatt
Münchner Osten
Samstagsblatt
Münchner Süden
Samstagsblatt
Münchner Westen
Sendlinger Samstag
Sendlinger Samstagsblatt
Siebzehn und Vier
Sport-Insider
Square Dance
STARS AKTUELL
STARS WEEKLY
Szene Cottbus

Tageshoroskop
Truck &
Baumaschinen-Markt/Han-
del/Trader
Truck-Trader International
Tv.gusto

V.i.S.d.P.
Vaterschaftstest
Verlassene Heimat

Was Sie schon immer über
Singles wissen wollten
Wir suchen einen Papi
Wolks Welt

Grundregeln für .eu-Domain veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat am 28. April die Grundregeln für die Registrierung einer .eu-Domain veröffentlicht.

In der neuen Verordnung wird festgelegt, nach welchen Prinzipien Unternehmen und

Bürger der EU künftig die Domain registrieren lassen können.

Die designierte Registry "Eurid" will die sogenannte Sunrise-Periode noch in diesem Jahr starten. Während dieser Vorregistrierungsphase können bestehende

Namensrechte gesichert werden, wie z.B. Nationale und Gemeinschaftsmarken, geographische Bezeichnungen und die Adressen öffentlicher Institutionen und Behörden. Im Zuge dessen können auch nichteingetragene

Marken, Handelsnamen und Unternehmensnamen gesichert werden.

Näheres unter:
www.eurid.de
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 669 erscheint am 18.05.2004 **Anzeigenschluss:** 14.05.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 670 erscheint am 25.05.2004 **Anzeigenschluss:** 21.05.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

US-Rapper im Namensstreit um millionenschweres Modelabel

Der amerikanische Rapstar Nelly soll den Namen seines erfolgreichen Modelabels Vokal Clothing unrechtmäßig benutzen. James Tyrone Wilson und Cameron Caines, Sänger des Pop-Duos „Vokal“, wollen dem Musiker mit einer einstweiligen Verfügung die weitere Verwendung des Namens untersagen. Sie werfen ihm Markenrechtsverletzung sowie unlauteren Wettbewerb vor und fordern außerdem Schadensersatz in Mil-

lionenhöhe. Wilson und Caines erklären in der bereits im Februar eingereichten Anklageschrift, dass sie den Namen „Vokal“ seit Mitte der neunziger Jahre benutzen. 1998 gab das Duo bei Universal Records eine Platte heraus und behauptet, seitdem exklusive Rechte an dem strittigen Namen zu haben.

Nelly, der mit bürgerlichem Namen Cornell Hayes Jr. heisst, steht ebenfalls bei Universal unter Vertrag. Sein Debütalbum

„Country Grammar“ wurde 2000 veröffentlicht und über 10 Millionen Mal verkauft. Das bereits 1997 ins Leben gerufene Label des Rappers meldete den Namen „Vokal“ jedoch erst 2001 als US- und auch als EU-Marke an. Damals hätte Nelly von dem gleichnamigen Pop-Duo wissen müssen, erklärte der die Klägerseite vertretende Anwalt Michael Satucci. Die Modelinie des Rappers habe 2002 einen Umsatz von rund 20

Mio. US-Dollar gemacht, weshalb sich die Schadensersatzforderung nach Satuccis Angaben auf eine siebenstellige Summe belaufen könnte.

Nelly ist nicht der einzige Rapper, der ein gut gehendes Label betreibt. Auch andere Hip-Hop-Stars wie Jay-Z, Busta Rhymes oder P.Diddy vertreiben ihre eigenen Kollektionen mit zumeist lockerer Sportswear.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

PRÄSENT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Printmedien, insbesondere Zeitschriften und Zeitungen.

**add.it Marion Dörfel,
Rheinstraße 9, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leckermäulchens Kochparade

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**P & K music,
Holzmark 2a, 38176 Sophiental**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Club TV ClubTV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**OPAL Filmproduktion GmbH,
Rückertstraße 5, 10627 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

CLASSICS MADE IN GERMANY MUSIC MADE IN GERMANY

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bernhard Lauenstein,
Im Dreieck 12, 21376 Salzhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

jeunesse das ist nur heute so

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Philipp Schwenke,
Am Heidkamp 109, 51381 Leverkusen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

STARS AKTUELL STARS WEEKLY

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Jürgen Greite,
Poststraße 25, 20354 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Keine Verwechslungsgefahr zwischen Blumen und Filmengeln

Petunien dürfen "Charlie's Angels" heißen

Peter Wood, Blumenzüchter aus dem englischen Wisbech, konnte einen Rechtsstreit mit dem Filmstudio Columbia Pictures für sich entscheiden. Der Marketingdirektor einer Firma namens R Delamore, hatte seine neu gezüchtete Petunienart beim englischen Patent- und Markenamt unter dem Namen „Charlie's Angels“ angemeldet. Das Hollywood Filmstudio legte daraufhin Widerspruch ein, da man Verwechslungsgefahr befürchtete. Columbia hat das

zweiteilige Remake der 70-er Jahre Kultserie „Charlie's Angels“ (im Deutschen übersetzt mit „3 Engel für Charlie“) produziert, und den Titel bereits 1998 mit einem Eintrag im englischen Markenregister schützen lassen.

Das Filmstudio begründete die Anfechtung der Markenmeldung damit, dass Wood den Namen absichtlich gewählt habe, um von der Bekanntheit des Blockbusters zu profitieren. Die Öffentlichkeit solle denken, dass Columbia den Verkauf der Blumen unterstütze. Wood er-

klärte hingegen, dass er die Petunien nach seinem 12jährigen Sohn Charlie benannt habe, den seine Frau auch als „little Angel“ bezeichne. Die strittige Bezeichnung habe er vor allem ihm zu Ehren gewählt, da Charlie ihm bei der Petunienaufzucht geholfen habe, erklärte er laut The Independent's.

Wood bestand darauf, weder die Originalversion, noch das mit Drew Barrymore, Cameron Diaz und Lucy Liu besetzte Remake der Kultserie gesehen zu haben. Die Namensähnlichkeit

zwischen Blumen und Film sei rein zufällig.

Das Markenamt entschied, dass zwischen Petunien und Filmengeln keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Argumentation der Anfechtung basiere auf Unterstellungen und habe keine erkennbare Grundlage. Wood kann sich damit wieder in aller Ruhe seinen Petunien widmen, die in den drei engseligen Farben pink, lila und weiß auf den Markt kommen sollen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Apropos Gesundheit

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**eRelation AG,
Kölnstraße 119, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BONVIVA

für alle Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abkürzungen und mit allen Zusätzen, für alle Printmedien, Zeitungen, Zeitschriften, Internet, sonstige Medien und Druckerzeugnisse, Netzwerke, CD-ROM, Offline- und Onlinedienste, sonstige Online-Medien sowie alle übrigen elektronischen, audiovisuellen und digitalen Medien.

**BSB+P Communication e.K.,
Idsteinerstraße 20, 65193 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Flucht in die Fremde Verlassene Heimat

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wolks Welt

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Ulrike Dörr,
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Welt der Musik

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, für Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I einschließlich Offline- und Online-Diensten, und für Aufführungen in allen Medien für alle Ausführungen.

**musik film key media productions GmbH,
Münchener Straße 19, 82319 Starnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Roller-Reisen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Rundfunk, Fernsehen und sonstige audiovisuelle und elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-Line- und On-Line-Dienste, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**MOTORETTA Verlagsgesellschaft mbH,
Wickingstraße 3a, 45657 Recklinghausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wir suchen einen Papi

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Katrin Witte,
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Square Dance

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Grub Frank Bahmann Schickhardt
Anwalts- und Notarkanzlei,
Solitudestraße 20, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Cent Plus 10 Cent Lausitz Extra Extra Cottbus Szene Cottbus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Companion to International Biotechnology (ComBioTech) ComBioTech

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, graphischen Darstellungen und Schriftarten und Darstellungsformen und mit allen Untertiteln und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild- und Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwalt Helmut Flemming,
Obere Pfortenstraße 13, 55270 Zornheim**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sport-Insider

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Chmielorz GmbH,
Marktplatz 13, 65207 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

V.i.S.d.P.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**politikverlag helios GmbH,
Oranienstraße 183, 10999 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lauf-Lexikon

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**SPIRIDON-Verlags GmbH,
Dorfstraße 18a, 40699 Erkrath**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Come on! Wir lernen Englisch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen GmbH & Co. KG,
Deutzer Freiheit 77, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Fairway Living

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sowie für Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I und DVD.

**Bellevue and More GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Alles ist möglich

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

17+4 Siebzehn und Vier

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

I-KIDS

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Zusätzen, Abwandlungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazine und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Helmuth Jipp,
Köppenstraße 9, 22453 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

tv.gusto

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen und Kombinationen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, graphischen Gestaltungen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Tele- und Mediendienste, sonstige offline- und online-Dienste, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger und das Merchandising in jeglicher Form.

**TV-Gusto Media GmbH in Gründung,
Brabanter Straße 53, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die üblichen Verdächtigen!

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen und Schriftarten, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Hurricane Fernsehproduktion GmbH,
Im Klapperhof 33 b, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Bei Hempels unterm Sofa

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Grub Frank Bahmann Schickhardt
Anwalts- und Notarkanzlei,
Solitudestraße 20, 71638 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Lust auf Bayern Vaterschaftstest Landgasthäuser Landgasthäuser...

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Europa singt Es wächst zusammen, was zusammen singt

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**montanamedia,
Königinstraße 121, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesund & Schön Mehr Freude am natürlichen Leben Job-Finder Nebenjobs - Zweites Standbein - Neue Karriere Lifestyle-Wellness Die Zeitung für Ihr rundum Wohlfühl Make Life Better Zeitung für eine gesunde, unabhängige Zukunft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GkM Zentralredaktion GmbH,
Boslerstraße 27-29, 71088 Holzgerlingen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

OpenErotik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**S.A.G. TECHNOLOGY GmbH,
Erlenstraße 31, 74193 Schwaigern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kleine Tiger wollen toben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Face The Press Film GmbH,
Kopernikusstraße 5, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Singleprojekt Was Sie schon immer über Singles wissen wollten

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Fußballfieber 2004 Tipps, Treffs und Termine zur Meisterschaft in Portugal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Haidhausener Samstagsblatt Harlachinger Samstagsblatt Sendlinger Samstagsblatt Sendlinger Samstag Samstagsblatt Mühchner Süd-Osten Samstagsblatt Münchner Süden Samstagsblatt Münchner Norden Samstagsblatt Münchner Westen Samstagsblatt Münchner Osten Münchner Samstagskurier

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen sowie Wort- und Zeichenverbindungen, Abkürzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line Diensten (incl. Internet), sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP, etc.).

**Münchner Wochenanzeiger
GmbH & Co. Marketing & Vertriebs KG,
Moosacher Straße 58b, 80809 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Die Farm Die Promi Farm Die Prominenten Farm Die Star Farm Celebrity Farm Der Promi Bauernhof Der Prominenten Bauernhof Der Star Bauernhof Celebrity Bauernhof

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gulliver

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse.

**Bellevue and More GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

CHARTERHORIZONTE

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen in allen Medien.

**Harmsen & Utescher Rechts- und Patentanwälte,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Auftraggeber Titelschutz in Anspruch für:

Kreativ Trend Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAe Zacher & Partner,
Richard-Wagner-Straße 12, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

HEY HEY HEY!

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelnkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Off- und Online-Dienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Truck-Trader International Truck & Baumaschinen-Markt/ Handel/Trader Ihr Frühlings-Horoskop Ihr Herbst-Horoskop Ihr Winter-Horoskop Horoskop des Tages Tageshoroskop

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Compu-Mark GmbH,
Wallotstraße 7A, 14193 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

B&T BETRIEB & TECHNIK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**buschmedia fachzeitschriften,
Südstraße 18, 58644 Iserlohn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die himmlische Joan Absolut relativ

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Freizeit königlich Freizeit royal Freizeit Königshäuser

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de